

BARMER

Zuzahlung und Zuzahlungsgrenzen

Wie viel wofür?





Zuzahlungen und Zuzahlungsgrenzen

Liebe Versicherte,
lieber Versicherter,

der Gesetzgeber sieht bei bestimmten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Zuzahlungen der Versicherten vor. Die kalenderjährliche Zuzahlungspflicht ist jedoch begrenzt. Die Höhe dieser Zuzahlungsgrenze ist abhängig von den individuellen Einkommensverhältnissen. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren z. B. sind von allen Zuzahlungen (mit Ausnahme der Fahrkosten und der Kieferorthopädie) befreit.

Wer zahlt für welche Leistung wie viel? Unser Merkblatt soll Ihnen diese Frage beantworten.

Ihre BARMER
Wir helfen Ihnen gern!



Zuzahlungsgrenze

Um Sie vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, sind Zuzahlungen nicht unbegrenzt zu leisten. Die maximale Zuzahlungsgrenze beträgt 2 % der jährlichen Familienbruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Sie müssen also grundsätzlich nie mehr als 2 % dieser Einnahmen für Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aufwenden.

Für chronisch kranke Versicherte, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, reduziert sich die Zuzahlungsgrenze auf 1 % der jährlichen Familienbruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Die Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung in Dauerbehandlung ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, einem paritätisch aus Vertretern der Ärzte und Krankenkassen besetzten Gremium, festgelegt. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, prüfen wir gern.

Bei der Ermittlung der Zuzahlungsgrenze werden die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zusammengerechnet. Zum Familienverbund zählen der Ehe- bzw. Lebenspartner* des Versicherten und die Kinder. Bis zum 18. Lebensjahr werden Kinder generell berücksichtigt, über das 18. Lebensjahr hinaus immer dann, wenn diese familienversichert sind oder Arbeitslosengeld-II beziehen. Für jeden berücksichtigten Familienangehörigen wird vom jährlichen Familieneinkommen ein Freibetrag abgezogen. Dieser beläuft sich im Jahr 2021 auf 5.922 € für den Ehe-/Lebenspartner und 8.388 € für jedes berücksichtigte Kind im Haushalt.

Beispiel: Familie mit zwei Kindern

| | |
|----------------------------------|----------|
| Familieneinkommen jährlich | 36.000 € |
| Freibetrag für den Ehepartner | 5.922 € |
| Freibetrag für das erste Kind | 8.388 € |
| Freibetrag für das zweite Kind | 8.388 € |
| | |
| Maßgebendes Familieneinkommen | 13.302 € |
| jährliche Zuzahlungsgrenze = 1 % | 133,02 € |

Alle Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung der berücksichtigten Haushaltsangehörigen werden zusammengerechnet und mit der errechneten individuellen Zuzahlungsgrenze verglichen.

Eine Besonderheit gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 12. Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt. Bei diesen Personengruppen ist als Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt lediglich der Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach dem SGB XII bzw. bei Beziehern von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II zu berücksichtigen. Die Zuzahlungsgrenze für das Kalenderjahr 2021 beträgt 107,04 € bzw. für chronisch Kranke 53,52 €.

Zur maximalen Eigenbeteiligung beim Zahnersatz gibt es gesonderte Härtefallregelungen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre BARMER.

Mit dem folgenden Berechnungsschema können Sie Ihre voraussichtliche Zuzahlungsgrenze errechnen:

Jahresbruttoeinnahmen
des Mitglieds: € _____

Jahresbruttoeinnahmen
des im gemeinsamen Haushalt
lebenden Ehe- bzw. Lebens-
partners* € _____

Jahresbruttoeinkommen der im
gemeinsamen Haushalt lebenden
berücksichtigungsfähigen Kinder € _____

Gesamtbruttoeinnahmen der
Familie abzüglich: € _____

5.922 € für den
Ehe-/Lebenspartner* € _____

8.388 € für jedes berücksichti-
gungsfähige Kind € _____

verbleibende Bruttoeinnahmen € _____

**davon 1% bzw. 2% ergibt die
jährliche Zuzahlungsgrenze** € _____

| Leistungsart | Zuzahlung | Ausnahmen/ Besonderheiten/ Hinweise |
|--|---|---|
| Arzneimittel | 10% des Preises, mindestens 5 € maximal 10 € je Mittel | Nähere Einzelheiten zu dieser Leistung erfahren Sie in Ihrer Beratungsge- schäftsstelle |
| Fahrtkosten | 10% der Kosten, mindestens 5 € maximal 10 € je Fahrt | Fahrtkosten zu ambulanter Behandlung können nur in besonderen medizinischen Ausnahmefällen über- nommen werden (außer bei Rettungstransporten) |
| Heilmittel (Kurmittel) | 10% der Kosten zzgl. 10 € je Verord- nung | |
| Hilfsmittel | 10% der Kosten, mindestens 5 € maximal 10 € je Mittel | Bei Hilfsmitteln zum Verbrauch (z. B. Windeln bei Inkontinenz) beträgt die maximale Zuzahlung je Monat 10 € |
| Häusliche Krankenpflege | 10% der Kosten zzgl. 10 € je Verord- nung | Die 10%ige Zuzahlung ist in längeren Behandlungsfällen auf die ersten 28 Leis- tungstage im Kalenderjahr begrenzt |
| Haushaltshilfe | 10% der kalendertäg- lichen Kosten mindestens 5 € maximal 10 € | Nähere Einzelheiten zu dieser Leistung erfahren Sie in Ihrer Betreuungsge- schäftsstelle |
| Krankenhaus- behandlung | 10 € kalendertäglich | Bei vollstationärer Krankenhausbehandlung müssen für längstens 28 Tage 10 € je Kalendertag an das Krankenhaus gezahlt werden. |
| Soziotherapie | 10% der kalendertäg- lichen Kosten mindestens 5 € maximal 10 € | |
| Stationäre Vorsorge, ambulante und stationäre Reha- bilitation sowie Mutter- bzw. Vater- Kind-Kuren (von der Krankenkasse) | 10 € kalendertäglich | Bei Anschlussrehabilitation (AR) gilt eine Begrenzung auf 28 Tage Zuzahlung pro Kalenderjahr. Voran- gegangene Kranken- hauszuzahlung wird dabei angerechnet. |

Unser Tipp für Sie

Die Höhe der Zuzahlungen muss nachgewiesen werden. Sammeln Sie deshalb bitte alle Belege!

Bei Arzneimitteln lassen Sie sich bitte einen Sammelnachweis in der Apotheke ausstellen.

Fallen regelmäßig hohe Zuzahlungen an und wird dadurch die Zuzahlungsgrenze schon nach kurzer Zeit überschritten, ist eine frühzeitige Befreiung durch die BARMER möglich. Wenden Sie sich an Ihre BARMER Geschäftsstelle.

Alternativ können Sie den Betrag Ihrer Zuzahlungsgrenze auch im Voraus bei der BARMER einzahlen. Sie erhalten dann eine Befreiungsbescheinigung für das gesamte Kalenderjahr. Damit ersparen Sie sich das Sammeln der Zuzahlungsbelege. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Sie mögen es lieber online?

Mit unserem Zuzahlungsrechner können Sie jederzeit prüfen, ob für Sie und Ihre Familie eine Zuzahlungsbefreiung infrage kommt. Wenn ja, einfach den Antrag online ausfüllen, die Belege hochladen und absenden. Übrigens: Wollen Sie auch im folgenden Jahr wieder einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung stellen, sind alle persönlichen Daten bereits vorausgefüllt.

Also, einfach ausprobieren. www.barmer.de/zuzahlungsrechner

